

Ehrenordnung

Die Gemeinde Kranzberg erlässt in analoger Anwendung des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Ehrenordnung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kranzberg

Präambel

Mit der Ehrenordnung verfolgt die Gemeinde Kranzberg im Zusammenhang mit der Förderung des Ehrenamtes folgende Ziele:

1. Die Ehrenordnung soll dazu beitragen, Mitbürger jeden Alters zu motivieren, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen.
2. Mit der Ehrenordnung wird geregelt, dass ein Ehrenabend im regelmäßigen Turnus für ehrenamtlich Tätige von der Gemeinde Kranzberg finanziert und ausgerichtet wird.
3. Mit der Ehrenordnung wird geregelt, wie langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten oder besonders herausragende Leistungen von der Gemeinde Kranzberg gewürdigt werden.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg führt für ehrenamtliche Leistungen eine Bürgerehrung durch. Diese Ehrung soll im zweijährigen Turnus im Rahmen eines Ehrenabends der Gemeinde Kranzberg stattfinden.
- (2) Die Bürgerehrung wird als ein Element der Anerkennung herausragender Leistungen und langjähriger Dienste im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt geschaffen. Mit dieser Form der Ehrung wird zum einen der Entwicklung eines freiwilligen Engagements auch außerhalb traditioneller Organisationsformen Rechnung getragen und zum Zweiten die Möglichkeit eröffnet, Tätigkeitsfelder einer öffentlichen Anerkennung zuzuführen, die ein hohes Maß an Einsatz und Leistung sowie Zivilcourage beinhalten, welche für das Zusammenleben in unserer Gemeinde einen wertvollen Beitrag leisten.

§ 2

Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht für zu ehrende Leistungen haben Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinderatsmitglieder, der Erste Bürgermeister und die Vorsitzenden der Vereine der Gemeinde Kranzberg.
- (2) Pro Ehrenabend sollen nicht mehr als 8 Bürgerinnen und Bürger geehrt werden.

§ 3

Auswahlgremium

Das Auswahlgremium besteht aus dem Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, wer geehrt wird. Eine Ehrung ist für dieselbe Person nur einmal möglich.

§ 4

Anlässe für eine Ehrung

- (1) Anlässe für eine Ehrung können unter anderem sein:
 - herausragendes Engagement in Vereinen
 - Engagement in der Jugendarbeit
 - Natur- und Umweltschutz
 - außerordentliches Engagement in Hilfsorganisationen
 - Kultur- und Brauchtumpflege
 - Unterstützung bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger
 - Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Vorbildliche Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden.
- (2) Dabei ist zu beachten, dass das Ehrenamt
 - freiwillig (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit),
 - unentgeltlich,
 - für Dritte erfolgt,
 - und möglichst kontinuierlich stattfindet (in Abgrenzung zur einmaligen und kurzfristigen Hilfe).
- (3) Ehrungen sollen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden
 - für aktive und ehemalige Politiker/Mandatsträger für diese Tätigkeit
 - für Tätigkeiten in politischen Parteien bzw. Gruppierungen in jeglicher Form
 - allein für eine langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,

- wenn besondere Beschlüsse, Richtlinien etc. der Gemeinde Kranzberg bereits Ehrungen oder Anerkennung für bestimmte Personen vorsehen, wenn für die gleichen Aktivitäten/Tätigkeiten bereits eine Ehrung durch die Gemeinde vorgenommen worden ist.
- (4) Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein. Sie sollen in der Gemeinde Kranzberg wohnen.

§ 5

Einladung zum Ehrenabend

- (1) Der Ehrenabend soll eine Feierstunde für ehrenamtlich Tätige sein. Die Einladungsliste bereitet der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur, Soziales, Sport und Gesundheit vor und der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung darüber. Die Vereine haben für die Einladungen ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Einladung sind dabei grundsätzlich Jugendliche und junge Erwachsene zu berücksichtigen, die erstmalig eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

§ 6

Auszeichnung und Ehrung

In einer Feierstunde werden den Geehrten durch den Ersten Bürgermeister eine Urkunde und / oder eine Medaille überreicht. Im Kranzberger Gemeindeblatt wird über die Geehrten berichtet.

§ 7

Kosten

Die Kosten für die Ehrung mit Feierstunde werden durch die Gemeinde Kranzberg getragen. Zur finanziellen Unterstützung ist auch der Einsatz von Sponsoren bzw. Förderern möglich.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kranzberg, 05.02.2018

Hammerl
Erster Bürgermeister